

NIEDERSCHRIFT

über die 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 30.08.2017, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg.

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: Uhr 13:00 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage 1*)

Zu TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Zimmermann begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und Vertreter der Landesgeschäftsstelle Landesgeschäftsführer, Herrn Leindecker, sowie Herrn Langhoff und Frau Pankrath.

Auf seine Nachfrage gibt es keine Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 51. Sitzung am 26.04.2017

Das Protokoll der 51. Sitzung vom 26.04.2017 wird einstimmig ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2018

Herr Leindecker erklärt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2018, dass dieser in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sei. Einen großen Anteil daran, dass die Mitgliedsbeiträge auch im kommenden Haushaltsjahr unverändert stabil gehalten werden könnten, habe nach wie vor die KO-WISA GmbH, von deren Gewinnausschüttung man partizipiere. Für das Verbandsgebäude sei im kommenden Jahr eine Entnahme aus der Sonderrücklage, geplant, z. B. für den Ersatz der Auslegware in den Diensträumen. Tariflich bedingte Personalkostensteigerungen und eine Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband zu leistenden Versorgungsumlage würden zu einer Steigerung des Haushaltsansatzes führen. Ein Referent, Herr Baier, werde den Verband verlassen. Es sei deswegen die Einstellung eines neuen Juristen geplant. Auch zu Lasten der Sonderrücklagen „Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage“ und „Prozesskostenfonds“ seien 2018 Entnahmen geplant, um zurückgestellte Maßnahmen zu finanzieren und Finanzierungszusagen erfüllen zu können. Die Landesgeschäftsstelle werde versuchen, diese Rücklagen auch wieder aufzufüllen.

Herr Leindecker bittet den Haushalts- und Finanzausschuss um Zustimmung zum vorgelegten Haushaltsplan. Herr Zimmermann bedankt sich für die Ausführungen. Es gibt keine Nachfragen hierzu.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen folgenden Beschluss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen

Zu TOP 4 Aktuelle Entwicklungen Kreisumlage

Herr Leindecker berichtet unter Verweis auf die aktuellen Urteile über den Diskussionsstand zum Thema Kreisumlage. Er skizziert dabei die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2013, das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz aus 2014 und die beiden jüngsten Entscheidungen, die des OVG Thüringen aus 2016 und die des OVG Berlin-Brandenburg aus 2017. Insgesamt sei festzuhalten, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage die durch das BVerwG definierte finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden gewahrt bleiben müsse. Daher bedürfe es im Vorfeld der Festsetzung der Kreisumlage einer adäquaten Berücksichtigung des Finanzbedarfes der Gemeinden. Hier liege die Beweispflicht für eine dauerhafte Unterfinanzierung vor allem bei den kreisangehörigen Gemeinden. Diese Dauerhaftigkeit könne nach dem Urteil aus Rheinland-Pfalz bei einem Zeitraum von 10 Jahre angenommen werden. Es stelle sich die Frage, wer bei einer gesonderten Kreisumlage für jene Kommunen mit drohender dauerhafter Unterfinanzierung die daraus ggf. resultierenden Einnahmeausfälle der Landkreise zu tragen habe. Aus dem Mitgliederbereich des SGSA und aus der Landesgeschäftsstelle gebe es erhebliche Vorbehalte gegenüber Regelungen, die eine Kompensation durch die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorsehen.

Die Kommunalen Spitzenverbände hätten vom Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) einen Erlass erwirkt. Dieser Erlass stelle klar, dass Bürgermeister nicht den Untreuetatbestand erfüllen, wenn sie nicht gegen Kreisumlagebescheide vorgehen, in deren Vorfeld der Landkreis die Finanzkraft der Gemeinden nicht oder nur unzureichend bei der Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt hat. Vom Ergebnis her betrachtet habe der Landkreis einen Finanzbedarf, der nur über die Kreisumlage gedeckt werden könne. Wenn man eine differenzierte Kreisumlageerhebung befürworten wolle, müssten die finanziell besser ausgestatteten Städte und Gemeinden sich zu Gunsten der finanziell schlechter ausgestatteten stärker an den Umlagen beteiligen. Teilweise sei die Situation schon jetzt so, dass die Landkreise Kreisumlage stunden. Aber auch diese Zahlungsausfälle müssten aufgefangen werden. Es sei zu befürchten, dass Veränderungen im System innerhalb der kommunalen Familie zu erheblichen Streitigkeiten führen.

Herr Leindecker resümiert, dass es drei zu beantwortende Kernpunkte gebe.

1. Was geschehe, wenn der Landkreis zu viel Umlage erhebe, also einen Überschuss erziele? Hier könne man eine Analogie mit kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben in Erwägung ziehen. Ein oder auch mehrere Haushaltsjahr(e) könnten als Kalkulationsperiode betrachtet werden mit der Vorgabe, dass Überdeckungen durch eine Absenkung der Umlagen in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen sind.
2. Wie könne der Landkreis bei der Aufstellung seines Haushaltes die Finanzausstattung bzw. -lage der kreisangehörigen Gemeinden angemessen berücksichtigen?

Hier könne ein Anhörungsverfahren etabliert werden. Zu berücksichtigen sei, dass Erkenntnisse, welche im Rahmen einer Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden erzielt werden, zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umlageerhebung hätten. Wenn der Landkreis einen Finanzbedarf habe, müsse der gedeckt werden.

3. Daraus ergebe sich die Frage, was der Landkreis für Gemeinden tun könne, deren Finanzlage nicht mehr erlaube, auch die Kreisumlagebelastungen vollumfänglich zu tragen? Erste Überlegungen gingen dahin, dass der Landkreis in diesem Fall dem Land anzeigen müsse, dass diese Gemeinde nicht mehr in der Lage sei, die Belastungen zu tragen. Dann müsse das Land in die Pflicht genommen werden, diese Gemeinde durch zusätzliche Mittel außerhalb des Finanzausgleichs zu stützen.

Herr Langhoff verweist ergänzend auf die Empfehlungen, die in Mecklenburg-Vorpommern zur Festsetzung von Kreisumlagen auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG Thüringen und einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des VG Schwerin erarbeitet worden sind (vgl. Anlage zum Vorbericht). In Thüringen habe das MI zu den Auswirkungen und zum Umgang mit dem OVG-Urteil Stellung genommen und eine Handlungsempfehlung gegeben (vgl. Anlage zum Vorbericht). Wenn eine Kommune dauerhaft unterfinanziert sei, habe sie danach die Möglichkeit in einem zweistufigen System die Kreisumlage anteilig über Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zu finanzieren. In Sachsen-Anhalt seien mehrere Verfahren von Gemeinden gegen Kreisumlagebescheide für 2017 anhängig. Einige Verfahren würden in Anlehnung an das Urteil des OVG Thüringen aus 2016 lediglich Formfehler bei der Festsetzung der Kreisumlage aufgreifen. Sofern sich die hiesigen Gerichte der Rechtsauffassung des OVG Berlin-Brandenburg anschließen sollten, wären die Erfolgsaussichten derartiger Klagen äußerst gering.

Herr Opel fragt nach, ob sich aus der gesamten Systematik Probleme im Burgenlandkreis ergeben könnten, insbesondere auf Grund der durch die Lützen-Millionen erzielten Überschüsse. Es gebe verschiedenste Projekte des Landkreises, aber über eine Reduzierung der Umlage sei nicht diskutiert worden. Herr Leindecker erwidert, dass man diese Situation schon einmal in einem anderen Landkreis gehabt hätte. Dieser Landkreis hätte sich zu einer Verteilung der überschüssigen Mittel zur Investitionsförderung bei den Kreisangehörigen entschlossen und so damals klagewillige Städte und Gemeinden „eingefangen“. Frage sei also, ob man im Burgenlandkreis eine Stadt oder Gemeinde finde, die gegen eine solche Kreisumlage vorgehen würde. Herr Opel kritisiert, dass diese Mittel sehr unterschiedlich verteilt würden und deshalb nicht alle gleichermaßen profitieren. Herr Langhoff betont, dass die Landkreise unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerwG aus 2013 zukünftig nicht nur auf ihre eigenen Haushalte schauen können. Sie müssten zumindest darlegen können, dass sie die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden in Betracht und angemessen berücksichtigt haben.

Herr Barz erklärt, dass man in Jerichower Land nicht auf eine juristische Entscheidung warten wolle. Man habe mit dem Landkreis vereinbart, dass man alle Haushaltsdaten einmal im Jahr erhalte und dann in einen Diskussionsprozess eintrete. Angestrebt sei ein maßvoller Umgang miteinander.

Herr Langhoff berichtet über eine beabsichtigte, gegenwärtig noch diskutierte Empfehlung des Landkreistages Sachsen-Anhalt. Kernpunkt sei ein Anhörungsrecht für die Gemeinden, die ihrerseits darlegen müssten, wie sich ihre finanzielle Lage darstellt und ob ihre finanziellen Mindestausstattung dauerhaft unterschritten wird. Herr Hartl kritisiert, dass das ganze System nicht mehr passe. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden würden seit langem nicht mehr über eine ausreichende Finanzausstattung verfügen. Letztendlich müsste eine Auskopplung erfolgen, d. h.

eine Begrenzung der Umlagen. Dies sei aber sehr schwierig zu realisieren. Am Beispiel seiner Verbandsgemeinde erklärt er, dass in einigen Gemeinden für 2017 noch kein Haushalt beschlossen werden konnte. In diese Situation erfolge bereits eine Anfrage des Landkreises, ob die Gemeinden 2018 die Kreisumlage zahlen könnten, was ersichtlich nicht der Fall ist. Wenn der Landkreis dieses Verfahren einhalte, habe er gleichwohl den Vorschriften Genüge getan. Das Problem aber werde nicht gelöst. Er rege an, dass man sich im kleineren Kreis zusammensetze und das Gesamtgefüge im Finanzierungssystem, also Finanzausgleich, Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, Haushaltsausgleich und –konsolidierung, Umlagen usw. durchdenkt. Herr Leindecker entgegnet, dass Herr Hartl hier ein Problem anspricht, welches auch bundesweit schon erörtert worden sei. Es sei diskutiert worden, den Landkreisen eigene Steuereinnahmen zu geben und im Gegenzug auf die Erhebung von Kreisumlagen zu verzichten. Er sehe aber kaum Erfolgsaussichten, gegenwärtig im System etwas zu ändern. Herr Hartl gibt zu bedenken, dass es aber auch so sei, dass die Gemeinden nicht ohne Grenzen an der Steuerschraube drehen könnten, um Defizite zu decken. Herr Leindecker signalisiert, dass die Landesgeschäftsstelle sich diesem Problem bereits angenommen habe. Es sei in diesem Zusammenhang auch beabsichtigt, die Steuersätze in den Nachbarbundesländern zu analysieren. Auch mit ständigen Steuererhöhungen könne man einen Wirtschaftsstandort vernichten.

Herr Langhoff fragt, ob es in anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt schon Gespräche mit den Städten und Gemeinden gebe. Frau Haag berichtet von einem Zeitplan, nachdem zukünftig die Städte und Gemeinden Ende September über den Kreishaushalt informiert werden sollen. Danach seien Einzelgespräche beabsichtigt. Im Jahresabschluss von 2012 sei im Kreishaushalt ein Jahresüberschuss in Höhe von 2 Mio. Euro ausgewiesen. Seither gebe es keine Abschlüsse. Es sei aus ihrer Sicht auch fraglich, ob die Planungen zur Bemessung der Kreisumlage überhaupt belastbar seien.

Herr Langhoff weist darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung des BVerwG aus 2013 keinen Vorrang eines Verwaltungsträgers hinsichtlich dessen eigenen Finanzbedarfs gegenüber dem Finanzbedarf anderer Verwaltungsträger gebe. Dies gelte auch im Verhältnis zwischen Landkreis und kreisangehöriger Gemeinden. Hier sehe er ein weiteres nicht gelöstes Problem darin, dass im Zusammenhang der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bisher häufig die Verbandsgemeinden nach der Festsetzung der Kreisumlage auf einen Teil ihrer Umlage verzichten müssen, um eine Überabschöpfung der Steuerkraft bei den Mitgliedsgemeinden zu verhindern. Dies laufe der Vorgabe des gleichrangigen Finanzbedarfs zu wieder, sei vom Land jedoch bisher nicht aufgegriffen und erörtert worden.

Frau Hönicke führt aus, dass man sich mit dem Landkreis Wittenberg in einer Findungsphase befinde. Nur eine Gemeinde im Landkreis verfüge über einen ausgeglichenen Haushalt. Der Landkreis frage bestimmte Kennzahlen, z. B. die Hebesätze ab. In den kommenden Wochen solle ein Gespräch stattfinden, wie mit den erhobenen Daten vom Landkreis umgegangen werde und wie die Daten ausgewertet würden. Herr Hartl berichtet, dass sein Landkreis hier keine Anstrengungen unternehme. Vielmehr habe er Daten in einer Frist abgefordert, die von den Gemeinden nicht einzuhalten war. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Landkreis von vornherein kein Interesse habe, hier einen angemessenen Umgang zu pflegen. Herr Zimmermann berichtet, dass im Bördekreis Bürgermeister gemeinsam mit dem Landkreis ein Konsolidierungskonzept erarbeitet hätten. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, so Frau Johannes, seien, ggf. auch bedingt durch die Viel-

zahl der Bürgermeister im Kreistag, Konsolidierungsaspekte in die Beratungen zum Kreishaushalt eingebracht worden. Durch die Mitwirkung der Bürgermeister im Kreistag lägen in den Städten und Gemeinden auch die Planungsunterlagen des Landkreises vor.

Herr Langhoff fasst zusammen, dass die Landkreise künftig den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinde berücksichtigen müssten. Hierfür sei eine Beteiligung erforderlich, die aber nicht zu einem bürokratischen Monster entwickelt werden sollte. Kritisch beurteilt würde ein zweistufiges Kreisumlageverfahren dergestalt, dass die reduzierte Kreisumlage bei strukturell unterfinanzierten Gemeinden im Sinne eines nachgelagerten Finanzausgleichs durch die übrigen Gemeinden aufgebracht wird. Herr Zimmermann ergänzt, dass Konsolidierungswilligkeit und –anstrengungen viel deutlicher von den Landkreisen nachgewiesen werden müssen.

Zu TOP 5 Finanzhilfen zur Verbesserung Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen

Herr Langhoff fasst die Informationen aus dem E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 07.06.2017 zusammen, mit welchem über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG informiert wurde. Diskussionsbedarf zeichne sich bei der Definition der Finanzschwäche ab. Inzwischen liege der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vor, welcher dem Ausschuss als Anlage zum Vorbericht zur Verfügung gestellt worden sei. Herr Langhoff stellt die Eckpunkte dieses Entwurfs dar. Die Verwaltungsvereinbarung müsse von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Im September stehe eine Kabinettbefassung und daran anschließend eine einmonatige Anhörung des Landtages an. Parallel dazu würden ab der kommenden Woche erste Arbeitsgespräche zwischen dem bei der Umsetzung federführenden Ministerium für Bildung und dem Ministerium der Finanzen stattfinden.

Herr Hartl weist darauf hin, dass Träger der Grundschulen die Verbandsgemeinden seien. Herr Zimmermann wirft ein, dass dies unterschiedlich strukturiert sein könne. Es gebe auch Verbandsgemeinden in denen das Eigentum an den Schulgebäuden bei den Mitgliedsgemeinden verblieben sei. Einigkeit bestand aber dahingehend, dass diese strukturellen Besonderheiten auch für die Definition von Finanzschwäche berücksichtigt werden müsse. Herr Langhoff erklärt, dass das Problem schon von anderen Förderprogrammen bekannt sei. Er verweist auch auf ein Urteil des VG Magdeburg (*Anmerkung zum Protokoll: Das Urteil vom 08.03.2017 - 9 A 737/15 – ist dem Protokoll als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt.*), welches sich mit derartigen Fragestellungen befasst. Das Problem sei also bekannt und bereits gegenüber dem Land platziert worden. Herr Zimmermann kritisiert, dass man sich im Land dieses Problems nicht annehme. Es wird festgestellt, dass das gleiche Problem auch im Verhältnis zwischen Gemeinden und Landkreisen bestehe, wenn beispielsweise das Eigentum an den Sekundarschulen und Gymnasien bei den Gemeinden verblieben sei.

Zu TOP 6 Überarbeitung Ausgleichstockerlass

Herr Langhoff ruft die Ausgangssituation in Erinnerung; den Erlass aus dem Jahr 2014 und dessen Überarbeitung in 2015 sowie die nach der Landtagswahl einsetzende Diskussion um das Erfordernis diesen Erlass zu überarbeiten. Maßgeblich sei auch eine Entscheidung des VG Magdeburg vom 17.02.2016, die erhöhte Anforderungen an den Haushaltsausgleich für Gemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragen, absegnete. Das MF habe zwischenzeitlich den Erlass komplett überarbeitet. Der Aufbau sei grundlegend verändert worden. Der neue Erlassentwurf

setze sich sehr ausführlich mit den Rechtsgrundlagen und entsprechender Rechtsprechung auseinander. Für die Gewährung von Zuweisungen würden Voraussetzungen in Abhängigkeit bestimmter definierter Fallgruppen formuliert. Es gebe ein gutes Diskussionsklima zwischen dem MF und den Spitzenverbänden. Einige Änderungen konnten hier schon erreicht werden. Es gebe von Seiten der Landesgeschäftsstelle die Überlegung, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um einige noch zu klärende, inhaltliche Fragen vertieft zu erörtern. Hintergrund sei, dass das MF signalisiert habe, dass man Vorschlägen offen gegenüberstehen würde. Er fragt, welche Kommunen Interesse hätten, die Landesgeschäftsstelle hier zu unterstützen.

Frau Haag weist darauf hin, dass Eisleben im August 2015 einen Antrag auf Liquiditätshilfen gestellt habe. Jetzt müsse man die Jahresabschlüsse und weitere Unterlagen vorlegen. Das Verfahren sei nicht zufriedenstellend. Herr Hartl verweist auf den Umstand, dass keine Anträge für Zeiträume gestellt werden könnten, in denen die Gemeinden schon im neuen Haushaltsrecht unterwegs waren, weil die erforderlichen Antragsunterlagen nicht vorliegen würden.

Frau Pankrath sagt, dass diese beiden Probleme mit dem MF bereits erörtert worden seien. Hinsichtlich des Verfahrensablaufs habe man vorgeschlagen, hier nicht auf die dem Antragsjahr folgenden zwei Jahre abzustellen sondern in die Vergangenheit zu schauen, also Jahresabschlüsse usw. für die vorangehenden Jahre zur Voraussetzung zu machen. Das MF habe signalisiert, dies prüfen zu wollen. Für das von Herrn Hartl aufgeworfene Problem bedürfe es einer Übergangsregelung, weil auch in den kommenden Jahren noch nicht zu erwarten sei, dass alle Kommunen über geprüfte doppische Jahresabschlüsse verfügen. Einige könnten noch nicht einmal sicherstellen, dass bis zum Ende dieses Jahres die Eröffnungsbilanzen vorliegen. Dies sei aber grundsätzlich Voraussetzung für die Beantragung der Zuweisungen. Das MF habe dargelegt, dass es noch keine tragbare Übergangsregelung gefunden habe. Frau Pankrath erklärt, dass dies eine der Fragen sei, die die Landesgeschäftsstelle gern mit Praktikern erörtern würde, um dem MF hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten.

Herr Langhoff weist darauf hin, dass das MF zudem den Antragsstau abarbeiten wolle. Hierfür seien Stellen geschaffen worden. Herr Hartl und Frau Kagelmann signalisieren ihre Bereitschaft in der Arbeitsgruppe mitzuwirken. Herr Langhoff sichert zu, dass die Landesgeschäftsstelle im Vorfeld eines Treffens die Fragestellungen gezielt aufarbeitet und zuleitet.

Zu TOP 7 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG)

Herr Langhoff verweist auf den Vorbericht und führt zu den vielfältigen „Stellschrauben“ hinsichtlich der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im FAG aus. Es flamme immer wieder die Diskussion auf, die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl auf die 3-jährige Durchschnittsbetrachtung zurückzuführen. Die Landesgeschäftsstelle habe im Vorbericht das Für und Wider dargestellt. Man müsse sich der Grundsatzfrage stellen, ob man eine gewisse Glättung oder Zeitnähe wünsche. Aus dem Mitgliederbereich sei die Bitte an die Landesgeschäftsstelle herangetragen worden, dass der Haushalts- und Finanzausschuss sich zu dieser Frage nochmals positionieren solle. Bundesweit habe nur Thüringen eine 3-Jahres-Betrachtung. Für Mecklenburg-Vorpommern habe er dies bisher nicht ermitteln können. Alle anderen Länder hätten hier einen jährlichen Betrachtungszeitraum geregelt.

Herr Zimmermann präferiert eine Glättung. Um mehr Aktualität zu gewährleisten, könne man eine Wichtung der einzelnen Jahre vornehmen. Er räumt allerdings ein, auch mit der gegenwärtigen Regelung leben zu können. Herr Hartl spricht sich gegen den 3-Jahres-Zeitraum aus. Er

könne keine Vorteile erkennen. Eine Rückkehr zu dieser durchschnittlichen Betrachtungsweise sei aus seiner Sicht für die Kommunen ungünstig. Wenn man an dieser Stelle eine Änderung anrege, müsse man das FAG in seiner Gesamtsystematik nochmals betrachten. Herr Barz spricht sich ebenfalls für die aktuelle Regelung aus. Auch Herr Hulzer würde einer nah am aktuellen Stand orientierten Steuerkraftmesszahl Vorrang gewähren. Herr Schmitz gibt zu bedenken, dass bei jeder Änderung in das System eingegriffen werde. Man komme so nie auf eine einheitliche Handhabung, was in der zeitlichen Betrachtung zu Vergleichsstörungen führe. Die Steuerkraftmesszahl solle sich an der aktuellen Situation orientieren. Man könne aber die Frage erörtern, auf welche statistischen Zahlen man zurückgreife. Herr Langhoff erwidert, dass für eine Einbeziehung des 3. und 4. Quartals des vorvergangenen Jahres und des 1. und 2. Quartals des vergangenen Jahres, wie es vergleichbar in anderen Bundesländern geregelt sei, wohl nur auf die Kassenstatistik und nicht wie bisher auf die Realsteuerstatistik zurückgegriffen werden könne. Frau Johannes meint, dass insbesondere auch aus Gründen der Vergleichbarkeit das gegenwärtige System beibehalten werden sollte. Eine gewisse Kontinuität sollte gewährleistet werden.

Herr Langhoff fasst zusammen, dass sich der Ausschuss für die Beibehaltung der aktuellen Einjahresbetrachtung ausspreche. Erörtert werden solle, ob es möglich sei noch ein Stück näher an die aktuelle Situation im laufenden Haushaltsjahr heranzurücken.

Zu TOP 8 Zusammenfassung von Liquiditätskrediten zu längerfristigen Krediten

Der den Ausschussmitgliedern mit E-Mail vom 25.08.2017 zur Verfügung gestellte Erlassentwurf des Ministeriums für Inneres und Sport gehe zurück auf eine Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg und werde von der Landesgeschäftsstelle unterstützt. Derartige bzw. ähnliche Regelungen gebe es u.a. in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Der Erlassentwurf sehe vor, dass ein Volumen in Höhe von 50 v. H. für 10 Jahre und nochmals 25 v. H. für 5 Jahre abgeschlossen werden könne. Gleichwohl müsse sichergestellt sein, dass es sich um Liquiditätskredite handelt und das Liquiditätskreditvolumen sich hierdurch nicht erhöht. Bis Ende nächster Woche habe die Landesgeschäftsstelle Gelegenheit gegenüber dem MI LSA eine Stellungnahme abzugeben.

Frau Haag kritisiert, dass geforderte Tilgungsplan nicht realistisch sei. Man könne das nicht zuverlässig planen. Die Städte müssten für das ganze Jahr Liquiditätsplanungen vorlegen, um überhaupt den Liquiditätskredit genehmigt zu bekommen. Es gebe auch eine monatliche Liquiditätsplanung, was eine relativ zuverlässige Prognose sei. Die Stadt könne aber nicht für einen sehr langen Zeitraum zuverlässig prognostizieren, wann z. B. Fördermittel fließen oder Gewerbesteuerzahler ihre Forderungen begleichen. Herr Zimmermann erwidert, dass es nicht Ziel der Initiative gewesen sei, grundsätzlich langfristige Liquiditätskredite aufzunehmen. Wer dies nicht benötige, könne das wie bisher handhaben. Der Landeshauptstadt sei es darum gegangen, zukünftige Schwankungen abzufangen. Wenn man wisse, dass man ein bestimmtes Liquiditätskreditvolumen in den kommenden 10 Jahren vorhalten müsse, sei es sinnvoll, sich jetzt die günstigen Zinsen zu sichern. Für eine Kommune, die ihr Liquiditätskreditvolumen in den kommenden zwei bis drei Jahren abbauen kann, wäre das u. U. anders zu beurteilen. Frau Kagelmann kann das Ansinnen nachvollziehen. Sie gibt aber zu bedenken, dass sich die Rahmenbedingungen kurzfristig ändern könnten, und zwar auch zu Gunsten der Kommunen. Dies könnte dann eventuell mit nicht benötigten aufgenommenen Festbetragsliquiditätskrediten einhergehen. Herr Zimmermann betont, dass lediglich die Möglichkeit gewünscht sei, sich die günstigen Konditionen auch im Liquiditätskreditbereich zu sichern. Keine Kommune müsse von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Als Konsens wird festgehalten, dass die Landesgeschäftsstelle die Initiative weiter positiv begleiten solle.

Zu TOP 9 Auswirkungen der Niedrigzinspolitik und der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V.

Herr Langhoff berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle immer mal wieder Anfragen erreichen. Deshalb seien die wesentlichen Rahmenbedingungen zusammengetragen und im Vorbericht zusammengefasst worden. Er fragt, ob es aktuell in den Städten und Gemeinden Probleme bei der Kreditaufnahme oder Geldanlagen gebe. Dies wird von den Ausschussmitgliedern nicht bestätigt.

Zu TOP 10 Mitteilungen

10.1. NKHR

Fortgeltung von Kreditermächtigungen gem. § 108 Abs. 3 KVG LSA

Frau Pankrath stellt zur Diskussion, ob § 108 Abs. 3 KVG LSA dahingehend angepasst werden sollte, dass die Kreditermächtigung so lange fortgelten kann, wie die Ermächtigung für die zu finanzierenden Investitionen gem. § 19 Abs. 2 KomHVO übertragen werden kann. Zur Begründung verweist Sie auf die Ausführungen im Vorbericht. Frau Pietrzak hält eine Ausweitung nicht für erforderlich. Wenn erforderlich, sei eine Zwischenfinanzierung über einen Kassenkredit möglich. Frau Haag meint, dass eine Neuveranschlagung aus Gründen der Haushaltsklarheit besser sei. Es gebe aber manchmal Meinungsunterschiede mit den Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Nachweispflichten. Herr Zimmermann verweist auf STARK III und fragt, ob schon Bewilligungsbescheide vorliegen würden. Er habe schon Probleme mit den Abläufen, insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen, wenn der Zufluss der Mittel sich um Jahre verzögere. Vor diesem Hintergrund würde er eine Anpassung befürworten, könne aber auch mit der gegenwärtigen Regelung leben. Frau Kagelmann würde eine Fortgeltung der Kreditermächtigung begrüßen, zumal nicht sicher sei, ob in dem Jahr, in welchem die Investition tatsächlich durchgeführt wird, überhaupt ein Haushalt aufgestellt werden kann. Frau Johannes sieht in erster Linie aber das Land in der Pflicht, die Abläufe bei der Fördermittelvergabe zu reorganisieren, so dass derartige Verzögerungen erst gar nicht auftreten. Der Haushalts- und Finanzausschuss spricht sich dafür aus, dass die Landesgeschäftsstelle eine Prüfung dieser Änderung beim MI LSA anregen solle.

Orientierung des § 40 Abs. 2 KomHVO am Einkommensteuerrecht

Der Haushalts- und Finanzausschuss spricht sich dafür aus, § 40 Abs. 2 KomHVO so zu belassen wie er ist und nicht an die häufigen Änderungen im Einkommensteuerrecht anzupassen.

Erforderlichkeit einer Aktivierungsrichtlinie

Herr Opel berichtet, dass der LRH bei seiner Prüfung in Naumburg bemängelt habe, dass keine Aktivierungsrichtlinie vorliege. Es habe auch den Hinweis gegeben, dass in allen geprüften Kommunen derartige Richtlinien nicht vorlägen. Herr Opel fragt, ob es in Anbetracht der Forderung von zentraler Stelle, dass Kommunen sich eine Aktivierungsrichtlinie geben sollten, nicht sinnvoll sei, ein Muster zu erarbeiten. Zudem habe der LRH geäußert, dass eine solche Richtlinie vom Stadtrat zu bestätigen sei.

Herr Zimmermann empfiehlt eine Orientierung an den kommunalrechtlichen Vorschriften. Er schließe sich Frau Pankrath an, die einleitend ausgeführt hat, dass es keine rechtliche Verpflichtung gebe, eine solche Richtlinie zu erstellen, gleichwohl aber sinnvoll sei. In Magdeburg habe man das in der Inventur- und Bewertungsrichtlinie verankert. Deshalb sei dies in Magdeburg auch vom Stadtrat bestätigt worden. Er bezweifle aber, dass Dienstanweisungen grundsätzlich vom Stadtrat bestätigt werden müssten. Wenn die Kommunen ein Muster wollen, sollte man es jedenfalls selbst erarbeiten und nicht Dritten überlassen. So ein Muster müsse allgemeingültig sein. Spezifische Dinge einer jeden einzelnen Kommune dürften hier nicht darstellbar sein.

Frau Haag wirft ein, dass es wichtiger wäre Lücken im Rechtsgefüge zu schließen, als neue Muster zu fordern. Sie denke z. B. an die nach wie vor offene Diskussion zur Darstellung der Städtebaufördermittel. Frau Pietrzak erklärt, dass es in Stendal zumindest den Entwurf einer Aktivierungsrichtlinie gebe. Eine diesbezügliche Mustervorgabe vom Land lehnt sie ab. Herr Zimmermann und Frau Pietrzak bieten an, dass bei Interesse deren jeweilige Regelungen zur Verfügung gestellt werden können.

Schaffung einer Ausgleichsverpflichtung für den Finanzhaushalt

Frau Pankrath stellt an Hand einer Präsentation, welche dem Ausschuss im Nachgang der Sitzung bereits zur Verfügung gestellt wurde, die Ausgangssituation, den darin mündenden Regelungsvorschlag des Landkreistages, die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen dar. Herr Langhoff ergänzt, dass im Rahmen der Überarbeitung des KVG LSA diverse Arbeitsgruppen gebildet worden seien, nicht aber zur Erörterung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Es solle hier eine Verständigung unter den kommunalen Spitzenverbänden geben. Bisher bestand die Übereinkunft, dass man keine Regelung zur Ausgleichs- oder Konsolidierungspflicht vorschlagen würde, wenn es zwischen beiden Verbänden keine Einigung gebe.

Herr Zimmermann stimmt zu, dass ein Ausgleich als theoretischer Ansatz verfolgt werden könne. Eine Verpflichtung hierzu halte er nicht für zielführend. Herr Langhoff ergänzt, dass die Landkreise auch jetzt schon die Möglichkeit haben, teilweise ihren Finanzbedarf zu decken. Lt. Gesetz dürfen sie ihren Bedarf decken. Die Umlage sei nicht auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes beschränkt. Herr Zimmermann äußert die Auffassung, dass der Vorschlag c) des MI LSA – Konsolidierungspflicht unter Bezugnahme der mittelfristigen Finanzplanung und Berücksichtigung des Höchstbetrages möglicher Liquiditätskredite (vgl. Folie 4) - der kleinste gemeinsame Nenner sei, auf den man sich ggf. verständigen könnte. Wenn eine Ausgleichsverpflichtung vorgegeben werde, sehe er die Gefahr, dass die Landkreise den Weg des geringsten Widerstandes wählen, also eher die Umlagen erhöhen, als in der eigenen Verwaltung zu konsolidieren. Herr Hartl spricht sich ebenfalls gegen eine Verschärfung der Regelungen aus. Für Kommunen, die ohnehin in der Konsolidierung seien, sei auch eine Konsolidierung des Finanzplanes obligatorisch, weil die Kommunalaufsichtsbehörden dies mit abfordern würden. Herr Opel weist darauf hin, dass die Kommunen teilweise gezwungen würden, im Finanzplan Defizite zu produzieren und verweist beispielhaft auf STARK II.

Anmerkung zum Protokoll:

Der Vorschlag von Herrn Zimmermann, dass die Landesgeschäftsstelle die Präsentation im Anschluss der Sitzung an die Ausschussmitglieder sendet und die Ausschussmitglieder nochmals eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben, wie sei die angedachte Regelungsmöglichkeit beurteilen, wurde umgesetzt. Einen zusammenfassenden Vermerk über die Rückmeldungen fügen wir dem Protokoll als Anlage 3 bei.

10.2. Antragsfristen Städtebauförderung

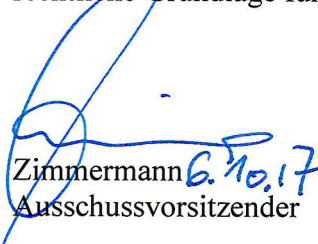
Frau Johannes kritisiert, dass Abrufverfahren häufig so geplant sind, dass die Voraussetzungen nicht erfüllbar sind. Sie bestätigt die im Vorbericht dargelegten Ausführungen. Herr Langhoff sichert zu, dass dieses Thema weiter bearbeitet werde. Frau Pietrzak weist darauf hin, dass die Bewilligungsbehörde ohnehin über ein Jahr benötige, um den Antrag zu prüfen. Es bestehe aus diesem Grund gar kein Anlass, die Haushaltsplanungen so früh zu verlangen. Das könne nachgereicht werden. Herr Zimmermann bestätigt, dass das Verfahren nicht zur Haushaltssystematik passe. Für den Fördermittelzeitraum 2018 -2020 müsse 2017 geplant und alles haushaltsrechtlich eingetaktet sein, der Fördermittelbescheid komme aber frühestens Ende 2018.

Herr Zimmermann kritisiert im Zusammenhang mit Fördermitteln das Verfahren des STARK III-Programms. Die Landeshauptstadt warte hier schon über 3 Jahre auf eine Bewilligung. Herr Langhoff gibt zu bedenken, dass es Gründe sowohl beim Land aber auch bei der EU gebe, die für die deutliche Verzögerung ursächlich sind. Die Landesgeschäftsstelle werde die Kritik aufnehmen.

Zu TOP 11 Anfragen und Anregungen

Die Nachfrage von Frau Haag, ob absehbar sei, wann das Beamtengegesetz verabschiedet wird, wird an Herrn Liebenehm herangetragen werden. Eine Information soll per E-Mail erfolgen.

Hingewiesen wird auf eine sehr umfangreiche Abfrage des LRH zu Derivaten. Frau Pankrath bittet darum, der Landesgeschäftsstelle die Abfrage zuzuleiten (*Anmerkung zum Protokoll: Herzlichen Dank an Frau Pietrzak für die umgehende Erledigung*). Es wird besprochen, dass man keine rechtliche Grundlage für diese allgemeine Abfrage bei allen Kommunen und Verbänden sehe.


Zimmermann 6.10.17
Ausschussvorsitzender


Leindecker
Landesgeschäftsführer


Langhoff
Referent


Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Urteil des VG Magdeburg vom 08.03.2017; Az: 9 A 737/15
- (3) Vermerk zu den Rückmeldungen wegen der Schaffung einer Ausgleichsverpflichtung den Finanzhaushalt betreffend